

Ort mit besserem Recht an Stelle des Erscheinungsortes gewählt werden könnte. Erscheinungsort ist derjenige Ort, an dem die Druckschrift in fertigem Zustande ausgegeben wird. Der Erscheinungsort kann mit dem Druckorte und dem Vertriebssorte identisch sein, und bei den periodischen Veröffentlichungen besteht diese Identität in der That sehr häufig; er braucht aber nicht sich damit zu decken. Druckort ist selbstverständlich der Ort, an dem die Druckarbeit besorgt wird, wogegen als Verbreitungsort derjenige zu betrachten ist, von dem aus der buchhändlerische Vertrieb im weitesten Sinne geschieht. Wenn eine Zeitschrift in Berlin herausgegeben, in Kitzingen gedruckt und von Leipzig aus vertrieben wird, was an sich wohl möglich ist, so sind die drei Orte von einander verschieden. Es wird bei der Beratung des Gesetzentwurfs darauf Wert zu legen sein, daß über die Bedeutung des Erscheinungsortes und seine Verschiedenheit von dem Druckorte und insbesondere von dem Vertriebssorte kein Zweifel obwaltet, damit nicht die Rechtsübung auf dem Umwege der Auslegung dazu kommt, aus dem Erscheinungsorte in Wirklichkeit den Vertriebs- und Verbreitungsort zu machen.

Der deutsche Verlagsbuchhandel ist in der Hauptsache in einer verhältnismäßig nicht allzu großen Anzahl von Städten konzentriert; daraus folgt, daß als Erscheinungsort für die nichtperiodische Litteratur regelmäßig eine dieser Städte in Betracht kommt. Bei der politischen Presse, um die es sich ja praktisch vor allem handelt, fallen Erscheinungs- und Vertriebssort fast regelmäßig zusammen. Man braucht daher nicht zu befürchten, daß nach der Annahme des Gesetzentwurfs durch Reichstag und Bundesrat die Gerichte in Leipzig, Berlin und Stuttgart mit der Aburteilung von Preßsünden und Preßsündern dermaßen überlastet werden würden, daß ohne die Einrichtung neuer Strafkammern dem Bedürfnis überhaupt nicht entsprochen werden könnte. Das Gesetz müßte, wenn nach seinem Erlaß die Verhandlung vor einem anderen Gericht als dem Gerichte des Erscheinungsortes nicht mehr vorkommen soll, mit dem Tage seines Inkrafttretens auf alle nicht schon in erster Instanz erledigten Sachen angewendet werden, damit die gesamten Erörterungen über den ambulanten Gerichtsstand, die bislang einen so breiten Raum eingenommen haben, nur noch die Bedeutung historischen Materials haben.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Ist das Manuskript eines Zeitungsartikels eine Urkunde? — Diese Frage wurde kürzlich vom Reichsgerichte bejaht. Der Thatbestand war folgender: In der »Eisenacher Tagespost« war die Mitteilung erschienen, daß der Musiker S. während eines Zapfenstreichs infolge der Hitze umgefallen und trotz sorgsamster Pflege gestorben sei. S. war aber vollkommen munter und gesund und wurde von seinen Bekannten auf die Zeitungsnotiz aufmerksam gemacht, die, soweit sie S. betraf, in keinem Punkte der Wahrheit entsprach. S. sagte es dem Drechsler Reinhold Hornschuh auf den Kopf zu, daß er sich den »Witz« gemacht und die falsche Nachricht verbreitet habe. Da S. dies bestritt, so wandte S. sich an die Redaktion und erhielt die Postkarte zugesandt, auf der die fragliche Meldung enthalten war. Wie festgestellt ist, hat Hornschuh sie geschrieben.

Gegen ihn wurde nun Anklage wegen Urkundenfälschung erhoben, da er auf der Karte einen fremden Namen als Absender angegeben hatte. Das Landgericht Eisenach hat jedoch am 17. Oktober v. J. den Angeklagten freigesprochen, weil es der Ansicht war, daß eine Urkundenfälschung deshalb nicht anzunehmen sei, weil der Postkarte der Charakter der Urkunde fehle. Diese Ansicht wurde damit begründet, daß die Einsendung einer Neuigkeit an eine Zeitungsredaktion mit der Anheimgabe des Abdruckes keinen Auftrag enthalte. Aus einer solchen Zusendung ergebe sich keinerlei Recht; der Redakteur hätte die Mitteilung in den Papierkorb werfen können, ohne daß irgend jemandes Rechte dadurch beeinflusst worden wären.

Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das freisprechende Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Rechtsirrtümlich sei es, so wurde ausgeführt, einer solchen Zuschrift den Charakter der Urkunde abzusprechen.

Eine Beweiserheblichkeit liege vor in Bezug auf § 21, 2 des Preßgesetzes, in dem es sich um den Nachweis des Einsenders handle. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wohne einer solchen Zuschrift die Beweiserheblichkeit bei, da sie einer Schadenersatzklage u. s. w. als Unterlage dienen könne.

Zeitungsunternehmen oder Stellenvermittlung. — Der Kaufmann A. B. stand vor einem Münchener Schöffengericht unter der Anschuldigung mehrerer Uebertretungen gegen die Gewerbeordnung. B., der seinen Betrieb einen Zeitungsverlag nennt, war früher Inhaber eines Stellenvermittlungsgeschäftes für kaufmännisches Personal, gab dieses Geschäft jedoch auf und wurde Vertreter eines kaufmännischen Verbandsblattes, das sich mit Stellenvermittlung befaßt. Dieses Blatt erscheint in Straßburg und enthält ein Verzeichnis von freien Stellen. An vielen Orten Deutschlands hat die Leitung dieser Zeitung Agenten angestellt, die Stellessuchenden den Bezug dieses Blattes empfehlen, das für Herren 3 M 50 J, für Damen 3 M monatlich kostet. Das Blatt erscheint wöchentlich zweimal, und die Stellessuchenden erfahren daraus offene Stellen. Vermittlungsgebühr wird nicht genommen; dagegen ist der Bezugspreis des Blattes im voraus zu entrichten.

Die Behörde erblickte in diesem Betriebe kein Zeitungsunternehmen, sondern eine verkappte Stellenvermittlung, die sich der amtlichen Ueberwachung entziehe. B. wurde wegen mehrerer Uebertretungen der für Kommissionäre und Vermittler erlassenen Vorschriften angezeigt, namentlich, weil er als Inhaber eines Stellenvermittlungsbureaus den vorgeschriebenen Gebührentarif nicht im Geschäftslokale angebracht habe. B. berief sich darauf, daß sein Geschäftsbetrieb nur ein litterarischer, d. h. ein Verlagsgeschäft und keine Stellenvermittlung sei. Auch Tages- und Fachzeitungen gäben offene Stellen bekannt, ohne als Vermittler zur Verantwortung gezogen zu werden.

Wegen einiger hier nicht in Frage kommender Uebertretungen wurde B. freigesprochen, dagegen wegen Nichtführung eines polizeilich genehmigten Tarifs zur Geldstrafe von 30 M verurteilt, da nach Anschauung des Gerichts sogenannte Abonnenten-Sammelstellen, wie die vorliegende, nur als verschleierte Stellenvermittlung angesehen werden könnten. Die Zeitung diene nur als Mittel hierzu, und die sogenannten Abonnementsgelder seien nichts anderes als Anmeldegebühren. M. (Papierztg.)

Abrechnung der Mitglieder des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler. — Die Jahres-Abrechnung der Mitglieder des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler erfolgt am Dienstag den 1. April im Saale des kaufmännischen Vereins in Wien I, Johannesgasse 4. Nicht in Wien angelegene Sortimentshandlungen genießen von Wiener Verlegern bei Zahlung ohne Uebertrag ein Meßagio von 1 Prozent.

Personalnachrichten.

Hoftitel. — Die Inhaber der Firma G. A. Kaemmerer & Co., Hof-Verlags-Handlung, Buch- und Steindruckerei in Halle a/S., Herr Ferdinand Kaemmerer und Herr Rudolf Berlach, sind von Seiner Majestät dem König von Württemberg durch Patent vom 27. Februar 1902 zu königlichen Hofbuchhändlern ernannt worden.

Hamburger Stadtbibliothek. — Der Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek zu Berlin, Herr Dr. phil. Robert Münzel, ist zum Direktor der Hamburger Stadtbibliothek ernannt worden.

(Sprechsaal.)

Auflösungen zu Aufgabenstellungen.

Anfrage.

Ist es nach dem neuen Urheberrechtsgesetz gestattet, zu einer bereits vorhandenen mathematischen Aufgabenammlung ohne Genehmigung des Verfassers oder Verlegers die Auflösungen erscheinen zu lassen?

Bemerkung der Redaktion. — Indem wir um gefällige Aussprache bitten, bemerken wir, daß wir — unsere persönliche Meinung über eine solche ungenehmigte Veröffentlichung vorbehalten — im Urheberrecht kein gesetzliches Hindernis der Herausgabe finden. Es handelt sich um die freie Benutzung eines Werkes, die nach § 13, Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 zulässig ist, wenn dadurch, wie im vorliegenden Falle, »eine eigentümliche Schöpfung« hervorgebracht wird. Ob eventuell damit ein Verstoß gegen § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begangen wird, würde bei derartigen Schriftwerken in jedem einzelnen Falle rein objektiv zu prüfen sein.